

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

38. Ausgabe vom 19. September 2012

INHALT:

- ▼ Aufruf zur Blutspende
- ▼ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 25.09.2012
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 68 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)
- ▼ 45. Änderung des Flächennutzungsplans; Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ nach §§ 35 Abs. 3 Satz 3 und 5 Abs. 2 b des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung der Regierung von Oberbayern im Rathaus Starnberg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8129, 3. Änderung für das Gebiet Mathildenstraße, Mühlbergstraße, Gemarkung Starnberg; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuchs; Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8165, 3. Änderung für das Gebiet zwischen Prinzenweg, Wilhelmshöhenstraße, Almeidaweg, Weg an der Schindergrube und Dr.-Zimmermann-Weg, betreffend die Fl.Nrn. 431/5, 431/9, 431/10, 431/23 und 431/25 (Prinzenweg 25); Gemarkung Starnberg, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuchs; Fassung des Aufstellungsbeschlusses; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben St 2069 Olching–Starnberg; Neubau der Westumfahrung Gilching in kommunaler Sonderbaulast der Gemeinde Gilching von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+740; 1. Tektur vom 31.08.2012
- ▼ 5. Verbandsausschuss-Sitzung am 24.09.2012 des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“
- ▼ Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngerverordnung; Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngerverordnung – DüV) vom 5. März 2007

◆ Aufruf zur Blutspende

HELFFEN AUCH SIE HELFFEN - RETTEN AUCH SIE LEBEN – SPENDEN AUCH SIE BLUT
In den nächsten Tagen führt der Blutspendedienst München wieder Blutspendeaktionen im **Landkreis Starnberg, in der Zeit vom 20.09.2012 bis 26.10.2012**, durch.

Um eine optimale Versorgung unserer kranken und verletzten Mitmenschen mit Blut zu gewährleisten, sind wir auf die Blutspende jedes Einzelnen angewiesen.

Blutübertragungen haben schon Hunderttausenden lebensrettende Hilfe gebracht. Bereits morgen kann jeder von uns auf Spenderblut angewiesen sein. Man wird dann dankbar sein, wenn Blutspenden in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Ihr gespendetes Blut dient den Kranken Ihrer Heimat!

Blut spenden kann jeder Gesunde, vom 18. bis zum 68. Lebensjahr.
Eine **Erst-Spende** ist jedoch – gemäß den gelten-

den rechtlichen Vorgaben – nur bis zum **60. Lebensjahr** möglich.
Der **Abstand** zwischen zwei Spenden muss **zwei Monate** betragen.

Für die unentgeltliche Blutspende erhält jede Spenderin und jeder Spender neben einem Blutgruppenausweis, in dem die Blutgruppe, die Rhesusformel, u.a.m. eingetragen sind, ein reichhaltiges Lebensmittelpaket oder eine andere Sachentschädigung als kleines „Dankeschön“. Jede Blutspende wird in den Laboratorien des Blutspendedienstes auf verschiedene übertragbare Krankheiten, u.a. untersucht

Blutspendetermine:

Donnerstag, 20.09.2012	16.00–19.45 Uhr
Pöcking , Grundschule, Beccostr. 29	
Dienstag, 25.09.2012	15.30–19.45 Uhr
Gauting , Bosco-Bürger- und Kulturhaus, Oberer Kirchenweg 1	
Montag, 01.10.2012	15.00–19.45 Uhr
Gilching , James-Krüß-Grundschule, Landsberger Straße 17	
Donnerstag, 04.10.2012	15.00–19.45 Uhr
Hersching , Christian-Morgenstern-Mittelschule, Martinsweg 8	
Freitag, 12.10.2012	15.30–19.45 Uhr
Tutzing , Grundschule, Greinwaldstraße 10–14 (Eingang: Traubinger Straße)	
Montag, 15.10.2012	15.30–19.45 Uhr
Starnberg , Grundschule, Ferdinand-Maria-Straße 11	
Freitag, 26.10.2012	16.00–19.45 Uhr
Berg , Grundschule Aufkirchen, Lindenallee 8	

Starnberg, 12.09.2012

Landratsamt Starnberg

Karl Roth, Landrat

◆ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 25.09.2012

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr des Landkreises Starnberg findet statt am **Dienstag, 25.09.2012 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Popularklage von fünf Klägern auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Änderungen der Landschaftsschutzverordnung des Landkreises Starnberg „Würmtal“, „Kreuzlinger Forst“ und „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ in Bezug auf die sachliche Teilflächennutzungsplanung der Stadt Starnberg und der Gemeinden des Landkreises Starnberg

2. Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayer. Naturschutzgesetzes; 24. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 „An der Schulstraße - Neubau der Grundschule und Wohnbebauung“ und der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wörthsee

3. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 68 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 07.09.2012 eine Baugenehmigung für das Jugendhaus Wörthsee für die Nutzungsänderung zur Erhöhung der Personenzahl im Veranstaltungsfall sowie Errichtung einer Gaube und einer Außentreppe auf dem Grundstück Fl. Nr. 1448/72 der Gemarkung Etterschlag, Graf-Toerring-Straße 10, 82237 Wörthsee erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. **Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt – Kreisbauamt –, Zimmer 269, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. 08151 148-456) eingesehen werden.**

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ 45. Änderung des Flächennutzungsplans; Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ nach §§ 35 Abs. 3 Satz 3 und 5 Abs. 2 b des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung der Regierung von Oberbayern

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 03.07.2012 (Az. 34.1-4621-STA-11-1/12) den vom Stadtrat am 26.03.2012 festgestellten sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ in der Plan- und Begründungsfassung vom 30.01.2012 mit redaktioneller Änderung vom 26.03.2012 genehmigt, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden **während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 und § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 13.09.2012

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8129, 3. Änderung für das Gebiet Mathildenstraße, Mühlbergstraße, Gemarkung Starnberg; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuchs; Erneute öffentliche Auslegung

Aufgrund der im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuchs eingegangenen Stellungnahmen hat der Ferienausschuss in seiner Sitzung am 30.08.2012 Änderungen des Bebau-

ungsplan-Entwurfs beschlossen. Dieser liegt deshalb nun mit gleichlautendem Fassungsdatum gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuchs samt Begründung nochmals in der Zeit vom **28.09.2012 bis 12.10.2012 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 13.09.2012

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8165, 3. Änderung für das Gebiet zwischen Prinzenweg, Wilhelmshöhenstraße, Almeidaweg, Weg an der Schindergrube und Dr.-Zimmermann-Weg, betreffend die Fl.Nrn. 431/5, 431/9, 431/10, 431/23 und 431/25 (Prinzenweg 25); Gemarkung Starnberg, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuchs; Fassung des Aufstellungsbeschlusses; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 26.07.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplan. Zugleich wurde in derselben Sitzung der Entwurf des Bebauungsplans mit gleichlautendem Fassungsdatum gebilligt. Dieser liegt nun samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Zeit vom **28.09.2012 bis 30.10.2012 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – Vogelanger 2, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.



Starnberg, 13.09.2012

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diehl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ **Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben St 2069 Olching-Starnberg; Neubau der Westumfahrung Gilching in kommunaler Sonderbaulast der Gemeinde Gilching von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+740; 1. Tektur vom 31.08.2012**

Die Planfeststellung wurde beantragt von der Gemeinde Gilching. Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkung Gilching beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnis-Anträge. Der Plan mit den Änderungen vom 31.08.2012 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - **liegt zur allgemeinen Einsicht bei der Gemeinde Gilching - Bauamt - Rudolf-Diesel-Str. 5, Zimmer 2 in der Zeit vom 24. September bis 25. Oktober 2012 während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 13.30 - 16.00 Uhr und Donnerstag 13.30 - 19.00 Uhr) aus.**

- Jeder, dessen Belange **durch die Planänderung vom 31.08.2012** berührt werden, kann Einwendungen gegen die Planänderung bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **08.11.2012** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Gilching, Bauamt, Rudolf-Diesel-Str. 5 oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München Zi.Nr. 4113, erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung, die er durch die Planänderungen erfährt, erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.** Einwendungen und Stellungnahmen, die im Verlauf des bisherigen Anhörungsverfahrens zu den Planunterlagen vom 16.08.2011 bereits erhoben wurden und aufrecht erhalten bleiben sollen, müssen nicht erneut erhoben werden. Sie bleiben ohne Weiteres Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Einwendungen per E-Mail sind nicht möglich.
- Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von

Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Satz 4 - deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

- Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens entsprechend, soweit eine solche Anhörung vorgeschrieben ist.
- Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen der Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre des Art. 27b BayStrWG in Kraft.

Gilching, den 11.09.2012

Gemeinde Gilching - M. Walter, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“

◆ **5. Verbandsausschuss-Sitzung am 24.09.2012**

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des „Verband Wohnen“ findet am Montag, dem 24.09.2012 um 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des

„Verband Wohnen“ (Dachgeschoss), Gradstraße 2 a statt. Die Sitzung ist öffentlich.

- Tagesordnung -

I. Öffentlicher Teil

- Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) der 4. Verbandsausschuss-Sitzung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 16.07.2012
- Großmodernisierungen 2013
 - Weßling, Narzissenweg 15 + 17
 - Pöcking, Starnberger Straße 29 a, 31, 33
 - Tutzing, Kellerwiese 1
- Vorläufiges Instandhaltungs- und Modernisierungsprogramm 2013 Ausschreibung in 2012
- Einstellung eines Azubis zum September 2013
- Wohnanlage Inning-Buch, Schloßstr. 5 + 7; Antrag der Gemeinde Inning auf Abriss und Neubebauung
- Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

Starnberg, den 19.09.2012

Verband Wohnen im Kreis Starnberg - Brigitte Servatius, Verbandsvorsitzende, Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen

◆ **Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung; Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 5. März 2007**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen - Sachgebiet L 3.2 - Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung auf **Grünlandflächen im**

Landkreis Starnberg im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom **01. Dezember 2012 bis 15. Februar 2013**. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 01. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November dürfen nicht mehr als 40 kg Ammoniumstickstoff oder 80 kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Pfaffenhofen, den 10.09.2012

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Illberger, Landwirtschaftsdirektor

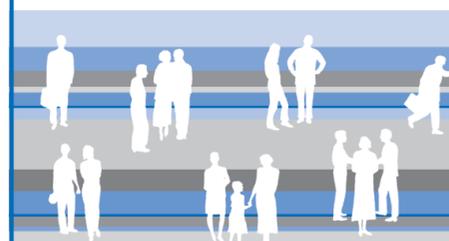
Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de